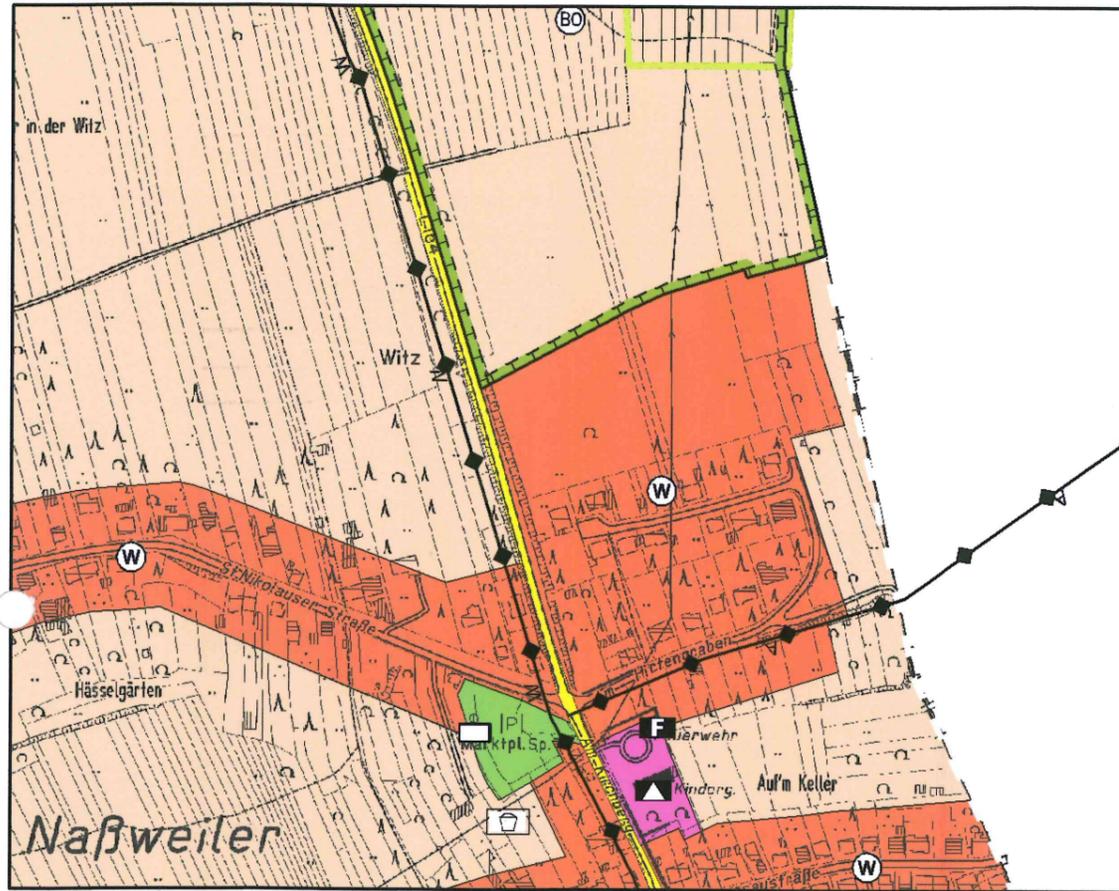
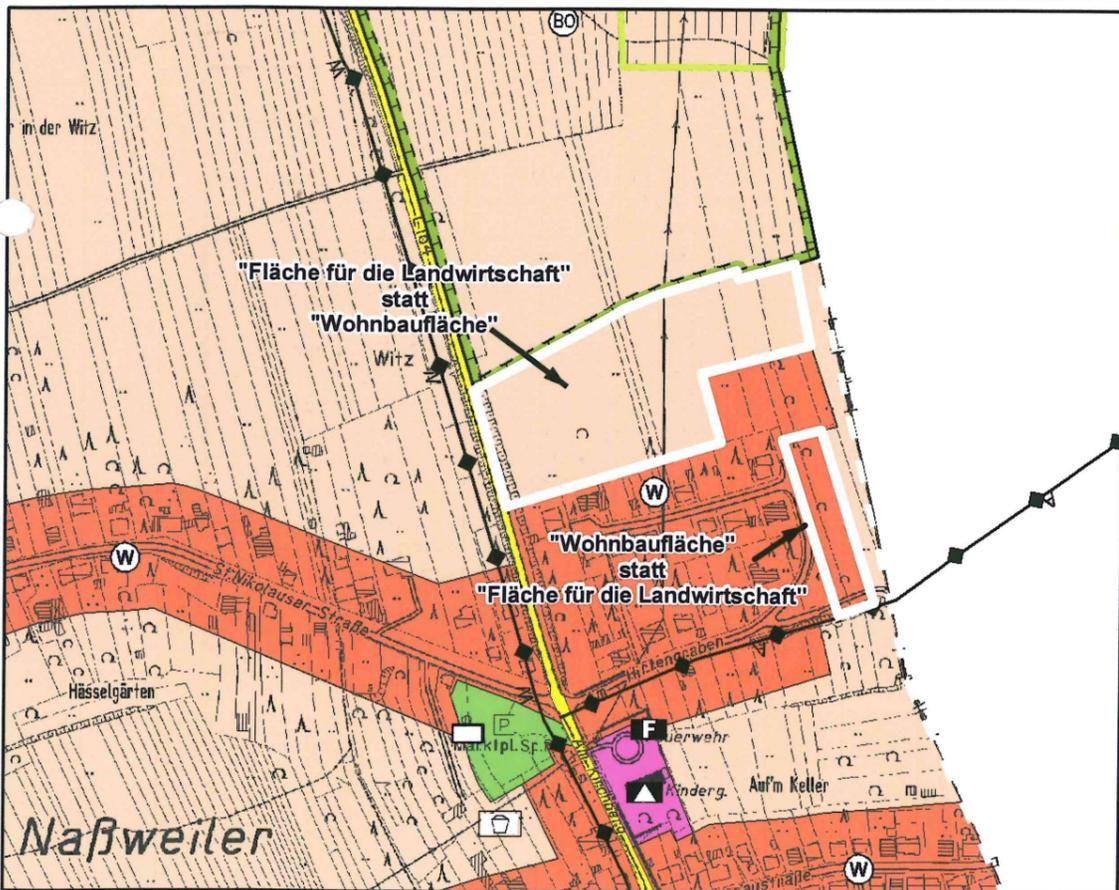


Bisherige Darstellung



geplante Änderung



**Änderung des Flächennutzungsplans
des Regionalverbandes Saarbrücken
im Bereich
„östlich der Zollhäuser“
Gemeinde Großrosseln
Ortsteil Naßweiler**

Zeichenerklärung

- Wohnbaufläche
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche, unter der Bergbau umging
- Fläche für Maßnahmen zur Biotopentwicklung
- Flächen für den Gemeinbedarf

Planungsrechtliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Änderung/Ergänzung gelten u.a. folgende Gesetze:

Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in Städten und Gemeinden vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in Städten und Gemeinden vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Verfahrensvermerke

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am **27.09.2013** über den Antrag der Gemeinde Großrosseln zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich "östlich der Zollhäuser" unterrichtet.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **16.05.2014** die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich "östlich der Zollhäuser" beschlossen (§ 1 BauGB).

Der Beschluss zu dieser Änderung wurde am 28.05.2014 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Die Bürger wurden von dieser Änderung im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens "östlich der Zollhäuser" (Aufstellung des 4.BA sowie Aufhebung des 3.BA) der Gemeinde Großrosseln durch Auslegung vom **29.07.2013** bis zum **28.08.2013** frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs.1 BauGB). Die Unterrichtung wurde am **19.07.2013** ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden frühzeitig unterrichtet und aufgefordert sich insb. zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vom **03.03.2014** bis **31.03.2014** zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **16.05.2014** den Entwurf und die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs.2 BauGB) beschlossen.

Der Entwurf dieser Änderung lag mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen vom **10.06.2014** bis einschließlich **10.07.2014** öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden am **31.05.2014** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **02.06.2014** um Stellungnahme bis zum **10.07.2014** gebeten (§ 4 Abs.2 BauGB).

Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am **19.09.2014** entschieden.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **19.09.2014** die Änderung des Flächennutzungsplans "östlich der Zollhäuser" beschlossen.

DER PLANUNGSTRÄGER
Saarbrücken, den 29.09.2014
Regionalverbandsdirektor
Peter Gillo

BEARBEITUNG: Regionalverband Saarbrücken, Fachdienst 60:

Die Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs.1 BauGB vom Ministerium für Inneres und Sport genehmigt.

Saarbrücken, den 17.12.2014

Ministerium für Inneres und Sport
AZ.: F12 - 56-9/14 B

SAARLAND
Ministerium für Inneres,
und Sport
Abteilung F
(Franz-Josef-Röder-Str. 21
66119 Saarbrücken)

Die Genehmigung ist am 17.12.2014 gem. § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Damit wird die Änderung "östlich der Zollhäuser" des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

Regionalverband Saarbrücken, FD 60 Regionalentwicklung und Planung
Schlossplatz 1-15, 66119 Saarbrücken / Tel.: 0681 506 6001, Fax: 0681 506 6090
Dienststunden: Mo - Mi 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr,
Do 8:30 – 12:00 und 13:30 bis 17:30 Uhr, Fr 8:30 – 12:00 Uhr

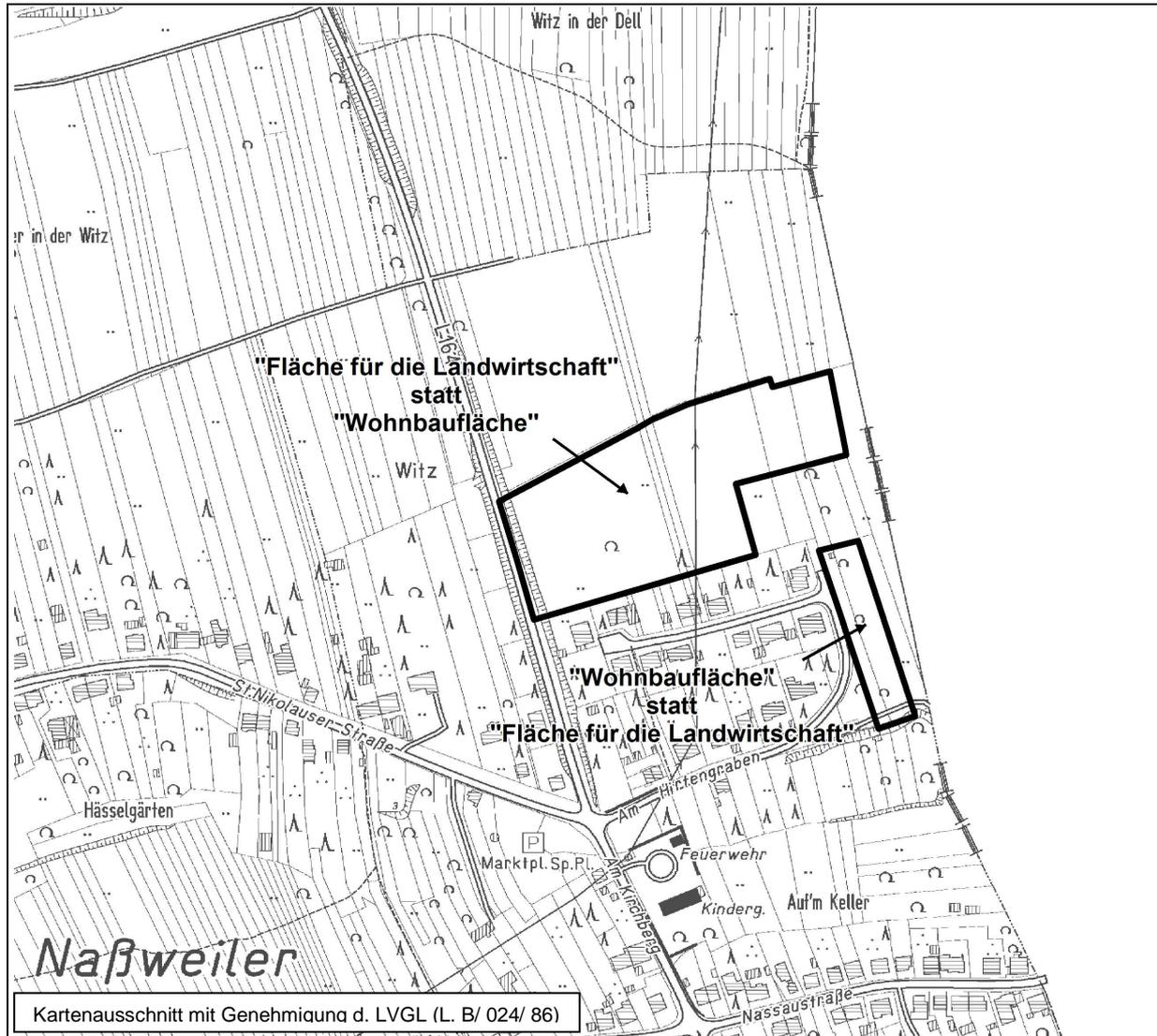
www.regionalverband-saarbruecken.de

Änderung des Flächennutzungsplans in Großrosseln - Ortsteil Naßweiler

„Östlich der Zollhäuser“

"Wohnbaufläche" statt "Fläche für die Landwirtschaft" sowie "Fläche für die Landwirtschaft" statt "Wohnbaufläche"

Begründung



Stand:

Fassung zum Planbeschluss nach der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Großrosseln hat mit Schreiben vom 13.08.2013 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Hirtengraben (Östlich der Zollhäuser) im Gemeindebezirk Naßweiler (vgl. oben dargestellter Bereich) beantragt.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird von der Gemeinde Großrosseln einerseits ein Bebauungsplan aufgestellt (Östlich der Zollhäuser 4.BA), andererseits ein im Jahr 1983 rechtskräftig gewordener, aber nie umgesetzter Bebauungsplan aufgehoben (Östlich der Zollhäuser 3.BA).

Die Aufstellung des 4. BA des Bebauungsplanes bedingt, dass die notwendige Erschließung zur Umsetzung des 3. BA nicht mehr möglich ist. Ebenso wird dessen Dimensionierung mit insgesamt 26 vorgesehenen Baustellen vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung als nicht mehr angemessen bewertet. Aus diesem Grund soll letzterer aufgehoben werden. Die dort bestehenden FNP-Wohnbau-reserveflächen im Umfang von 2,1 Hektar sollen an dieser Stelle zukünftig nicht weiter als Wohnbaufläche dargestellt und zugunsten der räumlich kleineren Entwicklungsabsicht als Wohnbaupotenzial aufgegeben werden.

Der Entwurf des 4. BA sieht demgegenüber lediglich 10 bis 12 Bauplätze vor, die einen angemessenen Beitrag zur Deckung des Eigenentwicklungsbedarfes des Ortsteiles Naßweiler leisten sollen, dessen bauliche und - auch dadurch bedingte - Bevölkerungsentwicklung insbesondere durch bergbauliche Beeinträchtigungen in den vergangenen Jahren stark eingeschränkt wurde. Die zusätzlich notwendige Darstellung von Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan zur Realisierung des neuen 4. BA des Bebauungsplanes hat dementsprechend einen Umfang von lediglich etwa 0,4 Hektar.

Durch deren Lage entlang der Wohnstraße "Am Hirtengraben" ist die verkehrliche Erschließung der Entwicklungsabsicht - im Gegensatz zu den aufzugebenden Reserveflächen - bereits überwiegend gesichert. Demnach ist die Planungsabsicht zwar grundsätzlich als Ausdehnung in den Außenbereich zu bewerten, aufgrund der bereits vorhandenen Erschließung sowie der Dimensionierung der möglichen Bauplätze stellt sie andererseits gleichwohl eine bedarfsgerechte und städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungskörpers dar.

Insbesondere die relative Nähe (zwischen 200 und 350m) zu den noch bestehenden öffentlichen Einrichtungen des Ortes (Festplatz, Kirche, Dorfgemeinschaftshaus, Gebäude des ehem. Kindergartens) trägt dem Prinzip der kompakten Siedlungsstruktur der kurzen Wege Rechnung und kann zur Verkehrsvermeidung beitragen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die bereits bestehenden Wohnbaupotenziale in Nassweiler teilweise wesentlich größere Distanzen zum Ortszentrum aufweisen. Dies gilt insbesondere auch für den aufzuhebenden rechtskräftigen 3. BA des besagten Bebauungsplanes.

Wohneinheitenbedarfsberechnung

Gemäß Landesentwicklungsplan "Siedlung" ist bei Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen im Rahmen der Bauleitplanung gegenüber der Landesplanungsbehörde ein Nachweis zu führen, ob ein örtlicher Wohnungsbedarf besteht, der über den mittels der vorhandenen Wohnbaulandreserven deckbaren Bedarf hinausgeht. Dazu ist nachfolgende Wohnbedarfsberechnung durchzuführen.

Grundlage dieser Berechnung bildet die Einwohnerzahl des Ortes Naßweiler (*Stand: 31.12.2013, Quelle: Meldeamt der Gemeinde Großrosseln*). Diese hat sich seit 2006 von 697 auf 641 verringert. So wurden etwa zwischen 2006 und 2013 durch bergbauliche Beeinträchtigungen in Naßweiler insgesamt 21 Wohngebäude abgerissen, lediglich 1 neues Wohnhaus ist im gleichen Zeitraum entstanden. Der vom LEP Siedlung eingeräumte Wohneinheitenbedarf von 10 Wohneinheiten innerhalb von 10 Jahren (*vgl. Tab.2*) wurde demnach nicht durch bauliche Entwicklung gedeckt. Vielmehr ist durch den Abriss der 21 Gebäude sogar ein theoretischer Neubaubedarf für Ersatzbebauung im Sinne des Eigenentwicklungsbedarfes entstanden.

Tab.1: rechtskräftige B-Pläne und Innenbereichssatzungen

Name	Bewertung nach (gem. Ziel 34 LEP)	Rechtskraft	Baulücken	anzurechnen (gem. Ziel 35 LEP)
Bremerhof	§30	14.12.90	13	8
Im Jungholz 1/ 2	§34(4)	22.10.98	6	2
Im Jungholz 2/ 2	§34(4)	22.10.98	2	2
östl. d. Zollhäuser I. BA	§30	13.08.66	9	0 (4)
östl. d. Zollhäuser II. BA	§30	22.11.68	4	0 (1)
St. Nikolauser Straße	§34(4)	18.03.98	3	3
			37	15 (20)

Tab.2: Übersicht Wohneinheitenbedarfsberechnung

	Einwohner	Bedarfs- faktor	WE - Bedarf 2006-2015	Reserve FNP in ha	Dichte LEP	WE Reserven	Baulücken rkr B-Pläne	WE Bedarf aktuell
Spalten Berechnung	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
			(1)/1000x(2)x10			(6) = (4)x(5)		(8) = (3)-(6)-(7)
Ausgangslage V1	641	1,5	10	2,6	20	52	15	-57
Ausgangslage V2	641	1,5	10	2,6	20	52	20	-62
nach Aufhebung 3.BA V1	641	1,5	10	0	20	0	15	-5
nach Aufhebung 3.BA V2	641	1,5	10	0	20	0	20	-10

In rechtskräftigen Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen verfügt der Ort Nassweiler über insgesamt 37 Baulücken, von denen jedoch 17 nur unter Bergschadenersatzverzicht bebaut werden können oder für die ein Bauverbot besteht. Weitere 5 der 37 Baulücken grenzen direkt an vorgenannte an und sollten daher nicht in Betracht gezogen werden. Da der Bergbau, der unter dem gesamten Ort umging eingestellt wurde, sind die verbleibenden Baulücken mittlerweile jedoch

grundsätzlich anzurechnen. Diese betragen demnach 15 (Variante 1) bzw. 20 (Variante 2).

Unter Berücksichtigung der derzeit noch im Flächennutzungsplan dargestellten Reservefläche "Östlich der Zollhäuser" bestehen in der Ausgangslage weitere Wohnbaureserven in Höhe von errechneten 52 Wohneinheiten (2,6 ha x 20 WE pro ha). Wird jene im Zuge der Aufhebung des 3. BA des Bebauungsplanes gänzlich aufgegeben, entfallen diese Potenziale. Etwa 0,5 Hektar der genannten Baulandreserve werden als Teil des neuen Bebauungsplanes zwar auch zukünftig in Anspruch genommen, bleiben aber zur Darstellung der Ausgangslage vorerst außer Acht bzw. werden aus der Rechnung ausgenommen.

Durch dieses Vorhaben wird - insbesondere durch Aufgabe eines rechtskräftigen Bebauungsplanes - der Überhang an Wohnbaureserven von 57 theoretisch zur Deckung des Eigenentwicklungsbedarfes verfügbaren Baulücken auf 5 reduziert. Damit besteht zwar auch weiterhin kein zusätzlicher Wohnbaubedarf, durch die bergbaulichen Beeinträchtigungen der Vergangenheit, die tatsächliche Mobilisierbarkeit der bestehenden Baulücken in den bereits erschlossenen B-Plänen sowie deren Vermarktbarkeit vor dem Hintergrund ihrer räumlicher Nähe zu kürzlich abgerissenen Gebäuden erscheinen die saarlandweit gleich angelegten Zielwerte für die Wohnbauentwicklung zur Ermöglichung des Eigenentwicklungsbedarfes des Ortes Nassweiler als landespolitisch formuliertes Ziel punktuell als nicht hinreichend.

Zudem unterstützt das Vorhaben weitere zentrale Prinzipien, Ziele und Grundsätze der Landesplanung:

- Insbesondere durch die überwiegend bereits vorhandene Erschließung sowie die Dimensionierung der möglichen Bauplätze wird **Ziel 21** des LEP Siedlung in Teilen Rechnung getragen, welches "bedarfsgerechte(n), städtebaulich sinnvolle(n) Arrondierungen des Siedlungsbestandes (...) Vorrang vor der Ausdehnung in den Außenbereich" einräumt.
- Die Erreichbarkeit der o.g. öffentlichen Einrichtungen trägt dem Prinzip der kompakten Siedlungsstruktur der kurzen Wege und der Verkehrsvermeidung Rechnung.
- "Trotz des demografischen Wandels (bleibt) ein Neubaubedarf für Ersatz und Optimierungen" und besteht weiterhin "der Wunsch nach dem Eigenheim am Stadt- und Dorfrand"(je: *Amtsblatt des Saarlandes vom 14. Juli 2006 S. 985*) erhalten. Diesem Bedarf kann durch die o.g. Bestandsituation in Naßweiler nur durch eine maßvolle Neuausweisung von Wohnbaupotenzialen begegnet werden.
- **Ziel 10** des LEP Siedlung formuliert, dass "die Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte und Siedlungsbereiche entlang leistungsfähiger Verkehrsachsen zu konzentrieren (ist)". Der Ort Nassweiler erstreckt sich unmittelbar entlang bzw. unweit der Route National N3 sowie der als Europäische Fernstrasse (E50) klassifizierten Autobahn A320, die jeweils die zentralen Elemente der in **Ziel 11** als Siedlungsachse 1. Ordnung aufgeführten Achse Metz - Saarbrücken darstellen, auch wenn dieser Tatsache in Anlage 6 des LEP Siedlung nicht Rechnung getragen wird. Auch der öffentliche Verkehr ist unmittelbar (Halt der grenzüberschreitenden Buslinie "MS Saarbrücken-

St.Avoid" in Nassweiler - Am Hirtengraben) sowie in mittelbarer Entfernung über den Bahnhof Cocheren (unter 2km) erreichbar. Damit ist die Erreichbarkeit des Oberzentrums Saarbrücken als Arbeitsmarktschwerpunkt im ÖV wie im MIV als weit überdurchschnittlich hoch zu bewerten. Diese Tatsache sollte bei der Beschränkung der Siedlungsentwicklung Naßweilers auf den Eigenentwicklungsbedarf gemäß **Ziel 16** im Zusammenspiel mit den anderen, einer Siedlungsentwicklung entgegenstehenden Restriktionen angemessen Berücksichtigung finden.

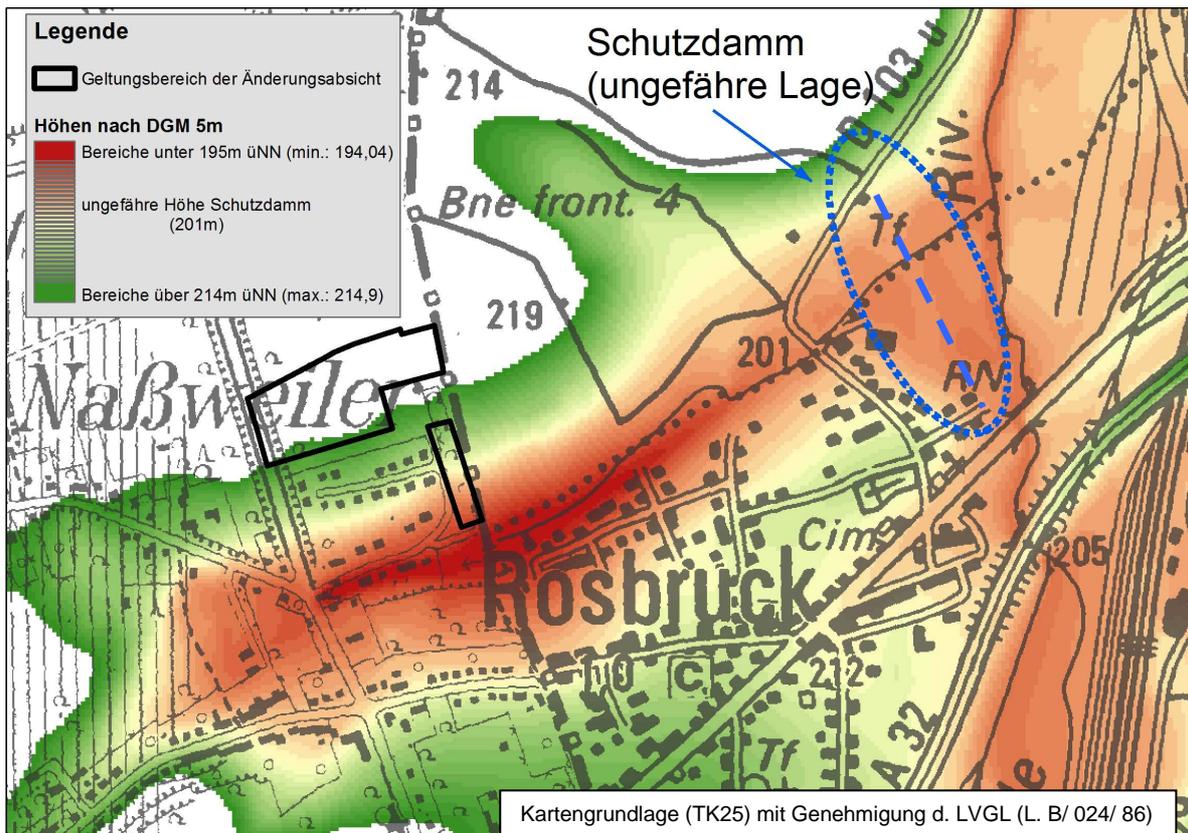
- Durch die vorliegende Planung werden die Wohnbaupotenziale in Nassweiler in der Summe um etwa 1,7 Hektar bzw. bei Zugrundelegen von 20 Wohneinheiten pro Hektar um etwa 34 Wohneinheiten reduziert. In diesem Zuge wird ein rechtskräftiger Bebauungsplan aufgehoben, der zu einem unangemessen Überhang an Wohnbaureserven in Naßweiler maßgeblichen Anteil hat. Die vorliegende Planung trägt somit in der Summe nicht zur Schaffung zusätzlicher, unverhältnismäßiger Wohnbaupotenziale bei, sondern trägt durch eine maßvolle Reduzierung der Wohnbaupotenziale der demographischen Entwicklung Rechnung.

Unter den genannten Gesichtspunkten widerspricht die Planung somit in der Summe nicht dem landesplanerischen Zielkanon und ist zur Deckung des Eigenentwicklungsbedarfes des Ortes Naßweiler als angemessen zu bewerten.

Hochwasserrisiko

Der äußere südliche Teil der vorliegenden Planungsabsicht könnte im Falle eines extremen Hochwasserereignisses an der Rossel (HQ Extrem) von Überschwemmungen betroffen sein. Das Oberbergamt hat hierzu im Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach Abstimmung mit den zuständigen französischen Behörden im Rahmen einer Sitzung der IKSMS (Internationale Kommission zum Schutz der Mosel und der Saar) mitgeteilt, dass auf französischer Seite aufgrund der bergbaulich verursachten Bodensenkungen ein Hochwasserschutzdamm nördlich von Rosbruck errichtet wurde (ungefähre Lage vgl. nachfolgende Abbildung), der den Rückstau eines Rosselhochwassers in das südlich der Planungsabsicht verlaufende Bachtal bis zu einem 100-jährigen Hochwasserereignis verhindert. Bei einer Überflutung des Dammes infolge eines größeren Ereignisses wäre der südlichste Teil der Planungsabsicht nach derzeitigem Kenntnisstand davon betroffen. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, weil sich im Zuge von Bergsenkungen der Talbereich südlich der Planungsabsicht mittlerweile unterhalb des Niveaus des auf französischem Gebiet befindlichen ehemaligen Mündungsbereiches in die Rossel befindet (vgl. ebenda).

Nach Einschätzung des Oberbergamtes sollte daher von einer dortigen Bebauung abgesehen werden oder mit Hinweis auf die besondere Situation möglichen Bauherren entsprechende Hochwasserschutzmaßnahmen auferlegt werden.



Quelle: eigene Darstellung; Datengrundlage (DGM): GeoContent 2012

Die angesprochene Hochwassersituation ist derzeit fachlich jedoch dahingehend nicht abschließend zu bewerten, daß der diesbezüglich vorliegende Wissensstand auf Angaben französischer Fachbehörden beruht, deren Höhenbemessung in Bezug auf mögliche Überschwemmungsbereiche sich am Pegel von Marseille orientieren, welcher ggü. dem in Deutschland gebräuchlichen Amsterdamer Pegel um etwa 0,5m variiert. Ebenso wird der Bereich durch den bestehenden Damm bis etwa zu einem Hochwasserereignis mit 100jähriger Wahrscheinlichkeit geschützt.

Die konkrete Betroffenheit des Plangebietes müsste dementsprechend durch die zuständigen Fachbehörden auf deutscher Seite im Zuge des vorliegenden Änderungsverfahrens verifiziert werden. Denn die grundsätzliche Bebaubarkeit der o.g. Bereiche steht nach derzeitigem Kenntnisstand durch den Schutz des Dammes nicht infrage, wasserhaushaltsrechtliche Restriktionen sind jenseits eines HQ-100-Ereignisses nicht zwingend vorgesehen und im Bereich der Planungsabsicht bestehen derzeit weder festgesetzte noch vorläufig ausgewiesene Überschwemmungsgebiete oder Risikokarten (vgl. §§ 74 bis 76 WHG).

Weitergehende Festsetzungen konkreter Maßnahmen zum Hochwasserschutz auf der Maßstabsebene einzelner Grundstücke obliegen der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. In diesem Zusammenhang wird auf Ebene des vorliegenden FNP-Verfahrens an der oben dargestellten Flächenkulisse festgehalten und die Festsetzung angemessener Vorkehrungen im besagten Bebauungsplan angeregt.

Umweltbericht

Gliederung entsprechend Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

1 Einleitung

1.1 Das Planvorhaben

1.1.1 Wichtigste Planungsziele

Planungsziel der FNP-Änderung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Entwicklung eines Wohngebietes mit 10 bis 12 Wohneinheiten bei gleichzeitiger Reduktion von Wohnbaureserveflächen an anderer Stelle. Damit soll eine bauliche und damit Bevölkerungsentwicklung des Ortsteiles Nassweiler im Rahmen der Eigenentwicklung befördert werden.

1.1.2 Inhalte / Festsetzungen des Plans

Das Vorhaben erfordert einerseits die Änderung des Flächennutzungsplans durch "Wohnbaufläche" statt "Fläche für die Landwirtschaft" im Umfang von 0,4 Hektar. Andererseits können 2,1 Hektar bislang als "Wohnbaufläche" dargestellte Baulandreserven aufgegeben, zukünftig als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt werden.

1.1.3 Standorte, Art und Umfang des Bedarf an Grund und Boden

Lage und Größenordnung des Flächenbedarfs im Vergleich zu den umgebenden Nutzungen sind aus obiger Kartendarstellung ersichtlich. Das Vorhaben umfasst netto ca. 0,4 ha Fläche. Dort wird auch ein Bebauungsplan aufgestellt. Gleichzeitig wird ein bisher vorgesehener Flächenbedarf für Wohnbauentwicklung im Umfang von 2,1 Hektar aufgehoben.

1.2 Ziele Fachgesetze und Fachpläne

1.2.1.1 Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, -Objekte (FFH-Gebiete, FFH-Objekte) (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden
Europäische Vogelschutzgebiete (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden
Naturschutzgebiete (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden
Geschützte Landschaftsbestandteile (Infoquelle: Landschaftsplan)	keine vorhanden
Landschaftsschutzgebiete (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden, nächstgelegenes LSG etwa 150 m Entfernung (nördlich)
Naturdenkmale (Infoquelle: Verordnungen des	keine vorhanden

Regionalverbandes und der LHS Saarbrücken)	
Biosphärenreservate (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden
Gesetzlich geschützte Biotope (Infoquelle: Offenlandbiotopkartierung III)	keine vorhanden
Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie (Infoquelle: Offenlandbiotopkartierung III)	Randbereich eines FFH-Lebensraumtyps 6510 Magerwiese (Erhaltungszustand C - durchschnittlich-beschränkt) ragt in östliche Teilfläche hinein.
Arten- und Biotopschutzprogramms Saarland (ABSP) (Infoquelle: Offenlandbiotopkartierung III)	Nördliche Teilfläche nahezu vollständig, östliche Teilfläche lediglich mit östlichem Randbereich. Innerhalb der ABSP-Fläche "Biotopkomplex nördlich Nassweiler" (ABSP-Nr. 6807007)
Wasserschutzzonen (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden
Landschaftsplan Regionalverband Saarbrücken (Infoquelle: rvsbr.de)	In der östlichen Teilfläche keine Ziele formuliert, Darstellung als Bestand Freiflächennutzung. In der nördlichen Teilfläche Darstellung eines Nutzungskonfliktes in Bezug auf Angebotsflächen für die Siedlungsentwicklung
Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	Überwiegende Überlagerung der nördlichen Teilfläche durch VG für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung
Landschaftsprogramm Saarland (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	Berücksichtigung von Kaltluftentstehungsgebieten sowohl im östlichen wie nördlichen Teilbereich, Flächen mit mittlerer Bedeutung für den Naturschutz sowie Erhalt und Entwicklung extensiver Grünlandnutzung im östlichen Teilbereich sowie am südlichen und westlichen Randbereich des nördlichen Teilbereiches,

1.2.1.2 Art der Berücksichtigung der Ziele und Belange

Durch Aufgabe der nördlichen Teilfläche als Wohnbaureservefläche ("Wohnbaufläche") zugunsten der Beibehaltung der vorherrschenden Grünlandnutzung ("Fläche für die Landwirtschaft") werden die o.g. naturschutzfachlichen Ziele unterstützt. In der östlichen Teilfläche werden die Ziele und Belange nur in der Art berücksichtigt, dass der Entwicklungsspielraum für Wohnbaufläche auf ein erforderliches Mindestmaß begrenzt wird.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands sowie der Umweltmerkmale der erheblich beeinflussten Gebiete

Schutzgüter	Situation	Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Realnutzung ist in der nördlichen Teilfläche teils artenreiche Mähwiese frischer Standorte mit wenigen Feldgehölzstrukturen sowie einer jungen Obstwiese an der der L164, Realnutzung in der östlichen Teilfläche ist eine breite Feldhecke (aktuell auf den Stock gesetzt) sowie im östlichen Abschnitt artenreiche Mähwiese frischer Standorte	Im nördlichen Abschnitt positive Auswirkungen und Konfliktvermeidung durch Aufgabe des Bebauungsplans zur Wohnbebauung zu Gunsten der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung, im östlichen Teilabschnitt Verlust von Feldhecke und artenreicher Mähwiese (FFH-Lebensraumtyp) durch mögliche Schaffung von Wohnbaufläche, jedoch in deutlich geringerem Umfang als ursprünglich in der nördlichen Teilfläche, insgesamt Reduzierung der Eingriffe gegenüber bisheriger Planung
Boden	weitgehend naturnaher Boden mit überwiegend extensiver Nutzung (Grünland), jedoch nördliche Teilfläche bauleitplanerisch bisher Wohnbaufläche	in östlicher Teilfläche erhebliche Auswirkungen durch Verlust bisher nur extensiv genutzter Böden, in nördlicher Teilfläche positive Auswirkungen durch Rücknahme der bisher bauleitplanerisch ermöglichten Zerstörung / Versiegelung von Boden
Wasser	keine Oberflächengewässer direkt betroffen, Grundwasserbildung in östlicher Teilfläche infolge der Ermöglichung von Versiegelungen geringfügig beeinträchtigt, in nördlicher Teilfläche Verbesserung der Grundwasserbildung durch Rücknahme der bisher erlaubten Versiegelung, im südlichen Teilbereich	geringe Auswirkungen durch mögliche neue Versiegelungen, Gefährdung von möglichen neuen Gebäuden im südlichen Teilbereich durch Überschwemmungen bei sehr starkem Rosselhochwasser sowie Gefährdung des Bodens und des Wasserkreislaufes durch Schadstoffeintrag aus Gebäuden(z. B. Heizöl) bei

	Überschwemmungen der Rossel bei einem sehr starken Hochwasser mit einer Wahrscheinlichkeit von weniger als alle 100 Jahre (> HQ100) möglich, Hochwasserschutz bis zu einem 100 jährlichen Hochwasser durch Schutzdamm auf französischer Seite (Mitteilung des Oberbergamtes auf Grundlage von Daten französischer Behörden)	Überschwemmungen
Klima / Luft	baurechtlich bisher überbaubare nördliche Teilfläche sowie östliche Teilfläche sind Freilandklimatope mit aktiver klimatischer Ausgleichsfunktion, (Kaltluftentstehungsgebiete mit Klimaregelung der Siedlungsbereiche, jedoch keine besonders herausragende Bedeutung	keine erheblichen negativen Auswirkungen, positive Auswirkungen durch Rücknahme der möglichen Bebauung der großen nördlichen Teilfläche und damit Sicherung deren klimatischer Ausgleichsfunktion
Landschaft	Landschaftsstruktur weist keine besonders bemerkenswerten Merkmale im Hinblick auf Schönheit, Vielfalt, Eigenart auf, Vorbelastung durch benachbarte Autobahn	keine erheblichen Auswirkungen, sofern in östlicher Teilfläche wegfallende Feldhecke mit Ortsrandeingrünungsfunktion durch neue Gehölzstruktur am verlagerten Ortsrand ersetzt wird
Kultur- und Sachgüter	keine Kulturgüter bekannt, Grünland als wirtschaftliches Sachgut nur in sehr geringem Umfang in östlicher Teilfläche, in nördlicher Teilfläche Sicherung landwirtschaftlicher Nutzfläche (Grünland) als Sachgut	kein erheblicher Verlust von Sach- und Kulturgüter
Mensch	keine besondere Erholungsqualität wegen fehlender örtlicher Erholungsinfrastruktur	keine erheblichen Auswirkungen

Wechselwirkungen	mögliche Überschwemmung des südlichen Teilbereichs bei sehr starkem Rosselhochwasser (Schutzgut Wasser) mit möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden durch Stoffeinträge oder Schadstoffausschwemmungen und -ablagerungen anderenorts, ansonsten keine außer landschaftsimmanenten Wechselwirkungen bekannt	bei Bebauung des südlichen Teilbereiches ohne besondere Hochwasserschutzmaßnahmen hohe finanzielle Schäden an Gebäuden und Grundstücken als Sachgüter infolge Überschwemmung bei sehr starkem Hochwasser möglich, dadurch auch Gefährdung der Schutzgüter Boden durch Eintrag von Schadstoffen aus baulichen Anlagen (z.B. Öl aus umgekippten Tanks), sonst keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen durch Wechselwirkungen zu erwarten
------------------	--	--

Natur und Landschaft	Situation	Ausgleich
Eingriff nach Saarländischem Naturschutzgesetz (SNG)	nördliche Teilfläche als geplante Wohnbaufläche mit Realnutzung Grünland, östliche Teilfläche als landwirtschaftliche Nutzfläche mit Realnutzung Feldhecke und Grünland	in nördlicher Teilfläche keine Ausgleichserfordernis durch Sicherung der Realnutzung Grünland als landwirtschaftliche Nutzfläche, in östlicher Teilfläche Ausgleichserfordernis für den Verlust einer Feldhecke zur Ortsrandbegrünung sowie obligativer funktionaler Ausgleich für den Verlust von geringen Flächenanteilen des FFH-Lebensraumtyps 6510 - Magerwiese durch Neuentwicklung des Lebensraumtyps an anderer Stelle, bevorzugt jedoch möglichst weitgehende Sicherung des FFH- Lebensraumtyps und Aufwertung durch Entwicklung eines Streuobstwiesenstreifens zur Ortsrandeingrünung am Ostrand der Teilfläche

2.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Schutzgüter	Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen	Maßnahmen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	möglicher Verlust von Feldhecke zur Ortsrandeingrünung und Magerwiese (FFH-Lebensraumtyp 6510) mit jeweils hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit, Verlust von straßenbegleitender Vielschnittwiese mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit, keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte	Beschränkung des Flächenbedarfs auf das unbedingt notwendige Maß, möglichst Erhaltung der Magerwiese und Aufwertung durch Extensivierung der Nutzung mit Mähgutentnahme ohne oder reduzierter Nachdüngung, Aufwertung durch Initiierung eines Streuobstwiesenstreifens, dadurch zumindest auch Teilausgleich des Feldheckenverlustes möglich, FFH-Lebensraumtypverlust obligativ funktional auszugleichen, Erfordernis von externen Kompensationsmaßnahmen, dazu ausreichend Maßnahmenvorschläge im Landschaftsplan
Boden	geringes Konfliktpotenzial durch Gewährung von vergleichsweise wenigen neuen Bodenversiegelungen und Bodennutzungsintensivierungen, mittleres bis hohes Konfliktpotenzial im südlichen Teilbereich durch mögliche Überschwemmung des südlichen Teilbereichs bei sehr starkem Rosselhochwasser	Aufwertung der natürlichen Bodeneigenschaften und -funktionen im Bereich der Ausgleichsflächen durch Nutzungsextensivierung, Sicherung von bisher überbaubarer Böden durch Umwandlung von geplanten Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Nutzfläche, möglichst Vermeidung von baulichen Anlagen im südlichen Teilbereich, zumindest Hochwasserschutzmaßnahmen an Gebäuden im südlichen Teilbereich zum Schutz des Bodens vor Schadstoffeintrag aus überschwemmten Gebäuden notwendig

Wasser	geringfügiges Konfliktpotenzial, da keine direkte Betroffenheit, lediglich vernachlässigbare Auswirkungen auf Grundwasserbildung, jedoch im südlichen Teilbereich mittleres bis hohes Konfliktpotenzial durch mögliche Überschwemmung bei sehr starkem Rosselhochwasser mit der Gefahr des Schadstoffeintrags aus Gebäuden in den Wasserkreislauf (z.B. Heizöl)	Beschränkung des Flächenbedarfs und damit der Versiegelungsflächen auf das unbedingt notwendige Maß, Rücknahme bisher planungsrechtlich versiegelbarer Flächen durch Umwandlung von geplanter Wohnbaufläche zu Fläche für die Landwirtschaft, möglichst Vermeidung von baulichen Anlagen im südlichen Teilbereich, zumindest Hochwasserschutzmaßnahmen an Gebäuden im südlichen Teilbereich zum Schutz des Wasserkreislaufs vor Schadstoffeintrag aus überschwemmten Gebäuden notwendig
Klima / Luft	keine erheblichen geländeklimatischen Auswirkungen durch Verlust einer Feldhecke und sehr geringfügigem Verlust von Grünland als Freilandklimatop mit aktiver klimatischer Ausgleichsfunktion	möglichst Erhaltung des Grünlandes im rückwärtigen Raum der vorgesehene Wohnbaufläche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, Sicherung einer wesentlich größeren klimatisch aktiven Freilandklimatops durch Rücknahme der Wohnbaufläche zugunsten von Fläche für die Landwirtschaft
Landschaft	geringfügige Auswirkungen auf die Landschaft durch den Verlust einer Feldhecke zur Ortsrandeingrünung	Schaffung einer neuen Ortsrandeingrünung im rückwärtigen Raum der neuen Wohnbaufläche empfohlen, zum Beispiel durch Anpflanzung von Obstbaumreihen auf einer Magerwiese, Ortsrandeingrünung jedoch auch durch Feldhecke und Wald in unmittelbarer östlicher Nachbarschaft (Frankreich) gewährleistet, Sicherung einer kleinen Obstwiese und von Feldgehölz zur Ortsrandeingrünung durch Rücknahme von Wohnbaufläche zugunsten von Fläche für die Landwirtschaft

Kultur- und Sachgüter	keine Auswirkungen auf Kulturgüter, wirtschaftlich unbedeutender Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche Sachgut, potenziell hohes Konfliktpotenzial für zukünftige Sachgüter im südlichen Teilbereich durch Überschwemmung bei sehr starkem Rosselhochwasser	Sicherung von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Rücknahme von Wohnbaufläche zugunsten von Fläche für die Landwirtschaft, möglichst Vermeidung von baulichen Anlagen im südlichen Teilbereich, zumindest Hochwasserschutzmaßnahmen an Gebäuden im südlichen Teilbereich zum Schutz des Sachwertes der Gebäude
Mensch	keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen	keine Maßnahmen erforderlich
Wechselwirkungen	mögliche Überschwemmung des südlichen Teilbereiches mit schädlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser (potenzieller Schadstoffeintrag aus Gebäuden) sowie auf das Schutzgut Sachgüter durch hohe Gebäude- und Grundstücksschäden, sonst keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen durch Wechselwirkungen	möglichst Vermeidung von baulichen Anlagen im südlichen Teilbereich, zumindest Hochwasserschutzmaßnahmen an Gebäuden im südlichen Teilbereich zum Schutz vor Gebäudeschäden und vor Schadstoffeintrag aus überschwemmten Gebäuden notwendig

Natur und Landschaft	Ausgleich	Maßnahmen
Eingriff nach Saarländischem Naturschutzgesetz (SNG)	funktionaler Ausgleich des möglichen geringfügigen Verlustes des FFH-Lebensraumtyps 6510 (Magerwiese) erforderlich, Ausgleich des Verlustes einer Feldhecke erforderlich	möglichst weitgehende Erhaltung der Magerwiese als Grünfläche am neu entstehenden Ortsrand in Kombination mit Neuanpflanzung von Obstbaumreihen zur Ortsrandeingrünung und zumindest teilweisen Kompensation des Feldheckenverlustes, ansonsten obligatorische Neuintiierung von Magerwiese im Mindestumfang des Verlustes an noch festzulegender externer Örtlichkeit sowie externer Feldheckenausgleich, verschiedene diesbezügliche Gebietsvorschläge im Landschaftsplan des Regionalverbands Saarbrücken

2.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung des Planvorhabens

Bei Durchführung der Planung ist unter Berücksichtigung der vorgestellten möglichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit den oben vorgestellten Auswirkungen zu rechnen. Bei Nichtdurchführung der Planung wird die östliche Teilfläche unverändert weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft erhalten bleiben und dementsprechend weiterhin als Grünland mit Feldgehölz genutzt werden. Die wesentlich größere nördliche Teilfläche wird umgekehrt als Wohnbaufläche bestehen bleiben und nicht in Fläche für die Landwirtschaft geändert. Demnach ist mittel- bis langfristig eine Bebauung der nördlichen Teilfläche möglich, wobei alleine schon aufgrund des größeren Flächenumfangs deutlich größere Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen können als bei der Umsetzung der vorgesehenen Planung. Die Feldhecke und die nur kleinflächig von der Planung betroffene Magerwiese bleiben zwar erhalten. Jedoch müssen bei einer Bebauung der nördlichen Teilfläche eine Obstwiese, diverse Feldgehölze sowie großflächig, teils artenreiches Grünland weichen. Der Eingriff in Natur und Landschaft könnte bei einer Nicht-Durchführung der Planung alleine schon deshalb wesentlich umfangreicher ausfallen, weil bei einer Bebauung der nördlichen Teilfläche im Gegensatz zur Bebauung der östlichen Teilfläche Erschließungsstraßen erst neu errichtet werden müssten.

2.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Bilanzierung)

Die Änderung der Darstellung von Wohnbaufläche zu Flächen für die Landwirtschaft bedingt eine Vermeidung bisher durch den Flächennutzungsplan vorbereiteter Eingriffe in Natur und Landschaft. Demgegenüber steht in der östliche Teilfläche die Änderung der Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft zu Wohnbaufläche, wodurch Eingriffe in die Landwirtschaft vorbereitet werden, deren Umfang jedoch aufgrund der deutlich geringer Flächengröße wesentlich geringer ausfallen wird als die in der nördlichen Teilfläche durch die Flächennutzungsplanänderung vermiedenen Eingriffe. Davon unabhängig ist jedoch die Neuschaffung dieser Wohnbaufläche, insbesondere für die Schützgüter Boden sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, mit erheblichen Umweltauswirkungen durch den Verlust eines Feldgehölzes und Teilbereichen einer Magerwiese verbunden. Der Magerwiesenflächenverlust (FFH-Lebenraumtyp 6510) kann jedoch auf geringe Flächenanteile beschränkt bleiben und funktional an anderer Stelle ausgeglichen werden, da die Magerwiese lediglich im Erhaltungszustand C - durchschnittlich-beschränkt vorliegt. Gegebenenfalls kann die Magerwiese auch vollständig an Ort und Stelle durch entsprechende Festsetzungen in einem Bebauungsplan gesichert werden. Der Verlust der auch als Ortsrandeingrünung fungierenden und somit auch das Landschaftsbild bereichernden Feldhecke kann durch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes vollständig ausgeglichen werden. Empfehlenswert ist jedoch ein zumindest teilweise möglicher Ausgleich am östlichen Rand des Plangebietes in Form von anzupflanzenden Obstbaumreihen innerhalb der örtlichen Magerwiese. So kann eine neue Ortsrandeingrünung geschaffen werden und gleichzeitig auch die Magerwiese als extensiv zu nutzendes Grünland erhalten bleiben. Zu empfehlen ist auch ein Verzicht auf die Errichtung von baulichen Anlagen im Bereich des südlichen Teilbereiches, da dieser bei sehr starkem Rosselhochwasser (>HQ100) überschwemmt wird. Bei einer Bebauung dieses kleinen Teilbereiches sind zumindest Hochwasserschutzmaßnahmen an den Gebäuden erforderlich, um Gebäudeschäden und einen möglichen Schadstoffeintrag aus den Gebäuden in den Boden und den Wasserkreislauf, z. B. durch umgekippte, auslaufende Öltanks, zu vermeiden. Die Auswirkungen der Planung auf die übrigen Natur- und Sachgüter sind vernachlässigbar gering. Die geplanten erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt können grundsätzlich durch Vermeidungsmaßnahmen unterbunden und durch sachgerechte Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung stellt bereits eine Alternativplanung zur bisherigen Wohnbauflächenplanung in Nassweiler dar, indem bisher ausgewiesene Wohnbaufläche zurückgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen wird und umgekehrt bisherige Fläche für die Landwirtschaft zu Wohnbaufläche wird. Somit wäre die bisherige Flächennutzungsplandarstellung als mögliche Alternative zu betrachten. Sie hat jedoch den Nachteil, dass sie wesentlich mehr bisher unbebaute Außenbereichsfläche für die Wohnbauflächennutzung in Anspruch nimmt als die geplante Flächennutzungsplanänderung, auch deshalb, weil sie neue Erschließungsstraßen benötigt, wohingegen die vorliegende Planung überwiegend auf bestehende Erschließungsstraßen zurückgreift. Anderweitige

Planungsmöglichkeiten zur Schaffung von Wohnbauflächen an bereits bestehenden Erschließungsstraßen mit Grundstücksverfügbarkeit sind in Nassweiler keine bekannt.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Die umweltrelevanten Schutz- und Sachgüter sind in der Umweltprüfung verbal-argumentativ analysiert und bewertet worden. Die Sachkenntnisse über die örtlichen Verhältnisse sind hinreichend bekannt, auch aufgrund eines Umweltberichtes für die verbindliche Bauleitplanung, der eine vegetationskundliche Geländeerfassung und Betrachtung der sonstigen Schutzgüter im Bereich der östlichen Teilfläche umfasst. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse liegen nicht vor.

3.2 Überwachungsmaßnahmen

Überwachungsmaßnahmen sind im Zuge der verbindlichen Festlegung der Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Sie sollen überprüfen, ob die angestrebten Ausgleichsziele zeitgerecht erreicht werden. Überwachungsmaßnahmen sind insbesondere im Hinblick auf den funktionalen Ausgleich für den betroffenen FFH-Lebensraumtyp 6510 (Magerwiese) in Betracht zu ziehen, um Schädigungen an natürlichen Lebensräumen, wie sie die Magerwiese darstellt, im Sinne des Umweltschadengesetzes zu vermeiden. So kann gewährleistet werden, dass bei Bedarf nachträglich zusätzliche, erfolgversprechende Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Änderung des Flächennutzungsplans am nordöstlichen Ortsrand von Nassweiler umfasst einerseits die Rücknahme einer bisherigen Wohnbaufläche zugunsten einer Fläche für die Landwirtschaft im Bereich einer nördlichen Teilfläche sowie andererseits die Neuausweisung einer Wohnbaufläche anstatt einer Fläche für die Landwirtschaft im Bereich einer östlichen Teilfläche. Die Aufgabe von Wohnbaufläche ist deutlich umfangreicher als die Neuausweisung von Wohnbaufläche, so dass die Flächennutzungsplanänderung summa summarum weniger Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet als die bisherige Plandarstellung.

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden in der betroffenen nördlichen Teilfläche Freiflächen mit teils artenreichem Grünland, eine Obstwiese an der L164 sowie diversen Feldgehölzen erhalten bleiben. Unabhängig von dieser Abwehr von vorbereiteten erheblichen Eingriffen werden in der östlichen Teilfläche durch die Ausweisung als Wohnbaufläche neue erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht, die es auszugleichen gilt. Neben dem Schutzgut Boden sind dort von

erheblichen Eingriffen eine Feldhecke und mit einem geringen Anteil auch Teilbereiche einer Magerwiese betroffen. Die Magerwiese ist ein von der Offenlandbiotopkartierung Saarland erfasster Lebensraum gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, dessen Erhaltungszustand als C - durchschnittlich-beschränkt bewertet wird. Dementsprechend ist der erforderliche funktionale Ausgleich der Magerwiese grundsätzlich an anderer Stelle möglich. Es wird jedoch empfohlen, die Magerwiese im Zuge einer verbindlichen Bauleitplanung weitgehend zu erhalten und als Ausgleichsmaßnahme zusätzlich den Erhaltungszustand durch Nutzungsextensivierung und Nährstoffentzug aufzuwerten. Durch die Anpflanzung von Obstbaumreihen in der Magerwiese kann die Nutzungsextensivierung unterstützt werden, ohne dass die Magerwiese selbst verloren geht. Eine solche empfohlene Gehölzpflanzung würde als neue Ortsrandeingrünung auch den Eingriff in das Landschaftsbild durch den Wegfall einer Feldhecke kompensieren. Alle zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft können jedoch nicht im Bereich der neu geplanten Wohnbaufläche ausgeglichen werden, so dass externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Dazu wird die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken empfohlen, die im räumlichen Zusammenhang zu Nassweiler liegen.

Der südlichen Teilbereich des Plangebietes wird bei einem sehr starken Hochwasser der Rossel mit einer Wahrscheinlichkeit des Auftretens von mehr als alle 100 Jahre (> HQ100) überschwemmt werden (Mitteilung des Oberbergamtes auf Grundlage von Daten französischer Behörden). Dadurch bestehen Gefährdungen für dort errichtete Gebäude und Grundstücksanlagen sowie für die Schutzgüter Boden und Wasser, falls aus Gebäuden und den Grundstücken Schadstoff, wie beispielsweise Heizöl, ausgeschwemmt werden. Aus diesem Grund wird empfohlen, in der verbindlichen Bauleitplanung den südlichen Teilbereich von baulichen Anlagen freizuhalten. Zumindest sind in diesem kleinen Teilbereich des Plangebietes Hochwasserschutzmaßnahmen an Gebäuden zum Schutz des Bodens, des Wassers und der Sachgüter vorzusehen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass alle durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereitenden erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft in räumlich-funktionalem Zusammenhang kompensiert werden können. Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte, die der Flächennutzungsplanänderung entgegenstehen könnten, liegen nicht vor.